



## Langzeitversichertenpension

Für jede Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG) gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der Langzeitversichertenpension sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- Langzeitversicherung
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Die Langzeitversichertenpension kann von allen Männern und von Frauen, geboren ab 01.01.1966, nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Frauen geboren zwischen 01.01.1964 und 31.12.1965 ist das Anfallsalter für die Langzeitversichertenpension identisch mit dem Regelpensionsalter. Für diese Frauen gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, vorzeitig in Pension zu gehen (Ausnahme: Schwerarbeitspension.)

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn zum Stichtag mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden.

### Als Beitragsmonate gelten

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug

Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekauft Schul- und Studienzeiten und nachgekauft Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden **nicht** für die Langzeitversicherung angerechnet.

### Teilpension – neu ab 1. Jänner 2026

Seit 1. Jänner 2026 können Sie eine Langzeitversichertenpension auch als Teilpension beziehen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt „Teilpension“.

### Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt

Wer vor dem Regelpensionsalter in Pension geht und dadurch einen längeren Pensionsbezug zu erwarten hat, hat Abschläge von der Pension.

Der Abschlag bei der Langzeitversichertenpension beträgt 0,35 Prozent für jeden Kalendermonat (4,2 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 12,6 Prozent.

### Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022. Der Frühstarterbonus wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und beträgt 1,22 Euro (Wert 2026) für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 73,20 Euro (Wert 2026) begrenzt.

### Voraussetzungen für den Frühstarterbonus

- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben
- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

### Erwerbstätigkeit am Stichtag und neben dem Pensionsbezug

Am Pensionsstichtag und auch neben dem Pensionsbezug darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 551,10 Euro brutto monatlich (Wert 2026) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionsschädlich. Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.700,79 Euro (Wert 2026).

Tritt neben dem Pensionsbezug vor Erreichen des Regelpensionsalters die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg.

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der

Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung müssen der SVS innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Wird die pensionsschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt, so lebt die weggefallene Pension wieder auf.

### Überleitung in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen\*) gebührt die Pension als Alterspension. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden von Amts wegen berücksichtigt. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension um 0,55 Prozent.

#### Achtung:

Eine Teilpension geht zum Regelpensionsalter nicht automatisch in eine Alterspension über. Möchten Sie die volle Alterspension ab diesem Zeitpunkt erhalten, müssen Sie einen neuerlichen Antrag stellen.

Mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem Zuschlag zur Pension, dem sogenannten „besonderen Höherversicherungsbetrag“ berücksichtigt. Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem Faktor vervielfachen. Dieser Faktor wurde vom Sozialministerium festgelegt und ist versicherungsmathematisch so kalkuliert, dass die besondere Höherversicherung - auf die durchschnittliche Lebenserwartung der gesamten Altersgruppe bezogen - die bezahlten Beiträge etwa ausgleicht.

\* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

### Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine Langzeitversicherer-tenpension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelun-ternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversi-cherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständi-gen Tätigkeit 6.613,20 Euro (Wert 2026) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die Langzeitversichertenpension/Korridor-pension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

#### Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der Langzeitversichertenpension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunter-nehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
  - Rückwirkender Wegfall der Langzeitversi-cherertenpension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2026) sind
  - Keine negative Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.